



Hauptsatzung
der Gemeinde Gelting
Kreis Schleswig-Flensburg

(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 46/2013 vom 13.12.2013 (Seite 549 -554))

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 26.07.2018; in Kraft getreten am 25.06.2018 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 27/2018 vom 27.07.2018 (Seite 283-285))
2. Änderungssatzung vom 15.05.2019; in Kraft getreten am 26.03.2019 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 19/2019 vom 17.05.2019 (Seite 175))
3. Änderungssatzung vom 15.03.2021; in Kraft getreten am 20.03.2021 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 9/2021 vom 19.03.2021 (Seite 109-110))
4. Änderungssatzung vom 24.03.2022; in Kraft getreten am 02.04.2022 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 13/2022 vom 01.04.2022 (Seite 146-147))
5. Änderungssatzung vom 06.08.2023; in Kraft getreten am 20.06.2023 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 27/2023 vom 11.08.2023 (Seite 324-326))

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting vom 11. November 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Gelting erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung	2
§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	2
§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	3
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 5 Ständige Ausschüsse	3
§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung	5
§ 7 Einwohnerversammlung	5
§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern	6
§ 9 Verpflichtungserklärungen	6
§ 10 Veröffentlichungen	6

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten	6
§ 12 Inkrafttreten	7

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Gelting zeigt im blauen Schild einen goldenen Pflug mit silbernem Eisen, überhöht von einer goldenen Sonne
- 2) Die Gemeindeflagge zeigt die Farben blau gelb blau von oben nach unten in drei gleichbreiten Querstreifen. Die Höhe der Gemeindeflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Gelting, Kreis Schleswig-Flensburg".
- 4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens 5 mal im Jahr einzuberufen. Der Abstand von einer Sitzung zur anderen soll nicht größer als 12 Wochen sein.

§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt. Im Übrigen bleibt § 35 GO unberührt.

(6) Die Gemeinde stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs.2 bis 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO
2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 20 GO),
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht überschreitet,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,00 €,
7. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 250,00 €,
8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
9. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes.
10. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht
11. Feststellung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung oder Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung vorliegt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Mann und Frau bestellt das Amt Geltinger Bucht eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teil. Dies gilt auch für die nicht öffentlichen Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet

a) Haupt- und Finanzausschuss

Regelmäßige Zahl der Ausschussmitglieder:
6 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:
Grundsätze, Leitlinien und Aufgabenschwerpunkte der Gemeinde
Geltung
Finanzielle Grundsatzangelegenheiten, Vorbereitung des Haushaltsplanes
Grundstücksangelegenheiten
Personalangelegenheiten

Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit

b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Regelmäßige Zahl der Ausschussmitglieder: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung	Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
--	---

c) Infrastruktur- und Umweltausschuss

Regelmäßige Zahl der Ausschussmitglieder: 9 darunter bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Aufgabengebiet: Ortsplanung und Gestaltung Bau- und Wegeangelegenheiten, Abwasserangelegenheiten Fäkal- schlambeseitigung Umweltschutz Naturschutz Energetische Versorgung und Energiewende Beteiligung an regionalen Entwicklungs- und Förderprogrammen
--	--

d) Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle

Regelmäßige Zahl der Ausschussmitglieder: 9 darunter bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Aufgabengebiet: Förderung und Pflege des Sports Betreuung der gemeindlichen Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen Jugendarbeit Seniorenarbeit Vereine und Verbände Sonstige Angelegenheiten der Birkhalle
--	--

e) Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung, Bürgerpark

Regelmäßige Zahl der Ausschussmitglieder: 9 darunter bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Tourismus Wirtschaftsförderung Internetauftritt Vorbereitung der Veranstaltungen der Gemeinde Sonstige Angelegenheiten des Bürgerparks
--	---

2) Die Gemeindevertretung wählt Gemeindevertreter/innen zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern. Die Art der Stellvertretung geschieht nach den von den Fraktionen für

ihre Ausschussmitglieder aufgestellten Listen. Die Zahl der Stellvertreter in den Ausschüssen a) sowie c) bis e) wird auf drei festgesetzt.

Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse b) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen bleibt unberührt.

2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindegangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € , bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

1) Satzungen der Gemeinden werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll veröffentlicht.

2) Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht" und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.

3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat , soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Das Amt Geltinger Bucht ist für die Gemeinde Gelting für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den sonstigen Ausschussmitgliedern bei den Betroffenen gem. § 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliedsdatei zu speichern.

2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.04.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.11.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gelting, den 11.12.2013

gez. Linde
Bürgermeister